Stadt Meckenheim Der Bürgermeister



Abwasserbeseitigung

Kostenkalkulation für das Haushaltsjahr 2012

Datum: 28.11.2011 aufgestellt:

Pia-Maria Gietz Kämmerin

1. Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterungen zur Kostenkalkulation Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 20	12 3
1.1	Betriebsabrechnungsbogen (BAB) auf Basis der Kostenkalkulation 2012	3
1.1.1	Aufteilung der Summe Sekundärkosten auf Schmutzwasser (SW) /	
	Oberflächenwasser (OW)	1
1.1.2	2 Umlage Erftverband (EV)	
1.1.3	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	4
1.1.0	The state of the s	_
1.1.4	(Straßenentwässerung)	
		_
1.1.5	Gebühreneinnahmen	7
2	Erläuterungen zur Ermittlung der Verwaltungskostenanteile für den Bereich der	
	Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2012	8
2.1	Verwaltungskostenanteil	
2.2	Kosten eines Arbeitsplatzes	
2.2.1		
2.2.2		_
2.2.3	A SUBSTITUTE OF THE PROPERTY O	
2.3	Berechnungsverfahren	10
3	Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2012 – Abwasserbeseitigung	11
3.1	Aufteilung der Summe Sekundärkosten auf Schmutzwasser (SW) /	
	Oberflächenwasser (OW)	14
3.2	Gebührensätze	15
3.3	Übersicht Wasserverbrauch	16
0.0	0.0101011t	10
4	Ermittlung der Verwaltungskostenanteile	
4.1	Ermittlung der Verwaltungskostenanteile der Stadtkasse	17
4.2	Ermittlung der Verwaltungskostenanteile des Bereichs Steuern und Abgaben	10
4.3	Ermittlung der Verwaltungskostenanteile des Bereichs Steuern und Abgaber	10
4.5	Ermittlung der Verwaltungskostenanteile des Bereichs Ver- und Entsorgung	19
5	Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes	
5.1	Ermittlung der Arbeitsplatzkosten im Bereich der Stadtkasse	20
5.2	Ermittlung der Arbeitsplatzkosten im Bereich Steuern und Abgaben	21
5.3	Ermittlung der Arbeitsplatzkosten im Bereich der Ver- und Entsorgung	
	delication in Deletion del vel- una Entisorgang	

Erläuterungen zur Kostenkalkulation Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2012

1.1 Betriebsabrechnungsbogen (BAB) auf Basis der Kostenkalkulation 2012

Der Betriebsabrechnungsbogen enthält die kalkulierten Kosten der Abwasserbeseitigung, die für das Jahr 2012 (Produkt 531.1 Ver- und Entsorgung) im Haushaltsentwurf veranschlagt sind, sowie die anteiligen Verwaltungskosten und die ihnen zuzurechnenden Einnahmen. Der für das Jahr 2012 lt. Vorankündigung anfallende Beitrag an den Erftverband wird später hinzugerechnet. Die Kostenarten werden auf die Kostenstellen verteilt, bei denen sie anfallen. Bei der Abwasserbeseitigung sind dies:

- 1. Hauptkostenstellen
 - Kanäle und Schächte
 - Sonderbauwerke
 - Pumpwerke
- 2. Hilfskostenstellen
 - Bauhof
- 3. Allgemeine Kostenstellen
 - Verwaltung
 - Ingenieurleistungen
 - Abgaben
 - Sonstiges

Die Hilfskostenstellen und die allgemeinen Kostenstellen werden nach Abzug der kostenmindernden Einnahmen auf die Hauptkostenstellen umgelegt. Dabei werden die allgemeinen Kostenstellen entsprechend dem Verhältnis der Haupt- und Hilfskostenstellen zueinander verteilt. Die Hilfskostenstelle Bauhof wird anhand der vom Bauhof tatsächlich erbrachten und dokumentierten Leistungen auf die zutreffenden Hauptkostenstellen verrechnet. Es ergibt sich dann die Summe der variablen Kosten (Sekundärkosten), verteilt auf die maßgeblichen Hauptkostenstellen.

Ab dem 01.01.2003 ist die Stadt nicht mehr Eigentümerin des örtlichen Kanalnetzes. Es wurde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 12.12.2002 auf den Erftverband übertragen.

Der Ansatz von kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) als Fixkosten im Betriebsabrechnungsbogen ist daher entfallen.

1.1.1 Aufteilung der Summe Sekundärkosten auf Schmutzwasser (SW) / Oberflächenwasser (OW)

Für die Verteilung der variablen und fixen Kosten sind unterschiedliche Kriterien anzuwenden.

Die variablen Kosten sind grundsätzlich nach Benutzungskriterien, d. h. Trockenwetter- und Regenwetterjahresmengen aufzuteilen. Im Gutachten vom Sept. 1997 ¹⁾ sind folgende Anteile am Gesamtabfluss errechnet:

- Schmutzwasser 65 %
- Regenwasser 35 %

Für die Verteilung der Fixkosten sind Vorhaltekriterien auf der Grundlage der Kosten baulich selbständiger Anlagen maßgebend. Bei Kanälen im Mischsystem musste eine fiktive Aufteilung des Mischkanals in einen Oberflächen- und einen Schmutzwasserkanal vorgenommen werden. Das Ergebnis der Berechnung in dem vorgenannten Gutachten ¹⁾ führte zu folgenden Anteilen bei den Vorhaltekosten:

Schmutzwasser 47 %Oberflächenwasser 53 %

Fixkosten fallen nicht mehr an, da mit dem Übergang des Kanalnetzes auf den Erftverband keine kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) mehr anzusetzen sind.

1.1.2 Umlage Erftverband (EV)

Die Stadt ist gesetzliches Mitglied des Erftverbandes. Dieser betreibt die Kläranlage in Rheinbach-Flerzheim, die alle Abwässer aus dem Gebiet der Stadt Meckenheim aufnimmt. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zur ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit

andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen (§ 33 des Gesetzes über den Erftverband -ErftVG-). Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Kosten, die der Verband auf sich vereint, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen (§ 34 Abs. 1 ErftVG).

Nach dem Übergang des Kanalnetzes auf den Erftverband ist die an den Verband zu zahlende Umlage gestiegen. Im Gegenzug sind die bisher von der Stadt aufzubringenden Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Kanalnetzes einschließlich der kalkulatorischen Kosten entfallen.

Mit Schreiben vom 15.10.2004 hat der Erftverband mitgeteilt, dass sich die Umlage mit

25 % auf variable und mit 75 % auf fixe Kosten

verteilt. Diese Kostenverteilung bleibt It. Mitteilung des Erftverbandes unverändert. Die Kostenaufteilung zwischen Schmutzwasserableitung und Niederschlagswasserableitung und – behandlung bleibt ebenfalls zur vorherigen Kalkulation vom Dezember 2010 unverändert wie folgt:

55 % Anteil Schmutzwasser (bisher 60 %) 45 % Anteil Niederschlagswasser (bisher 40 %).

1.1.3 Öffentlicher Kostenanteil an der Oberflächenentwässerung (Straßenentwässerung)

Die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen können nicht den Kanalgebührenpflichtigen auferlegt werden. Dieser Kostenanteil muss deshalb bei der Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren unberücksichtigt bleiben.

Bei der Ermittlung des Kostenanteils sind wiederum die unterschiedlichen Kriterien für variable und fixe Kosten zu berücksichtigen.

Für die variablen Kosten ist das maßgebliche Benutzungskriterium die Jahreswassermenge, die von öffentlichen Flächen der Kanalisation zugeführt wird. Unter der Annahme, dass öffentliche und private Flächen gleiches Abflussverhalten aufweisen, ergibt sich der Anteil des von öffentlichen Flächen abgeleiteten Regenwassers an der Gesamtregenwassermenge aus

dem Anteil der befestigten öffentlichen Flächen an den gesamten befestigten Flächen. In dem angesprochenen Gutachten ¹⁾ wurde zu dieser Feststellung auf die vorhandenen hydraulischen Berechnungen für die verschiedenen Ortsnetze und die in diesem Rahmen ermittelten Befestigungsgrade zurückgegriffen. Der öffentliche Anteil an den befestigten Flächen und damit an der Oberflächenentwässerung ergibt sich hieraus als gewichtetes Mittel zu 29 %.

Der öffentliche Anteil an den Fixkosten der Oberflächenentwässerung müsste aus dem Vorhaltekriterium baulich selbständiger Anlagen ermittelt werden. Dies würde bedeuten, dass für alle maßgeblichen Kostenstellen, d. h. Kanäle und Schächte, Sonderbauwerke, Pumpen sowie Kläranlage jeweils abwassertechnische Bemessungen fiktiver baulich selbständiger Anlagen für private und öffentliche Anlagen zur Oberflächenwasserableitung und -behandlung vorgenommen werden müssten, um anschließend eine Kostenermittlung vorzunehmen. Da dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, wird im Gutachten ¹⁾ auf anerkannte Erfahrungswerte zurückgegriffen. Danach ist 35 % ein üblicher Ansatz für den öffentlichen Anteil an den Fixkosten der Oberflächenentwässerung.

1.1.4 Über Gebühren zu deckende Kosten

Die über die Gebühren zu deckenden Kosten setzen sich für die Bereiche Schmutzwasser und Oberflächenwasser aus den bei der Stadt angefallenen Kosten sowie den an den Erftverband geleisteten Beiträgen zusammen. Bei den Kosten der Oberflächenwasserbeseitigung wird der errechnete öffentliche Anteil für die Straßenentwässerung in Abzug gebracht. Die danach maßgeblichen Kosten sind auf den jeweiligen Kostenträger umzurechnen. Beim Schmutzwasser ist dies der m³ Frischwasser und beim Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) der m² bebaute und befestigte Fläche.

1.1.5 ¹Gebühreneinnahmen

Die Betriebsabrechnung schließt in beiden Bereichen, Schmutz- und Oberflächenwasser, mit folgender Unterdeckung ab:

- Bereich Schmutzwasser, Unterdeckung von Der Gebührensatz je m³ Frischwasserverbrauch betrug 2,60 €. Wie sich die Gebühreneinnahmen zusammensetzen, kann der beiliegenden Anlage entnommen werden.
- 140.926 €

 Bereich Oberflächenwasser, Unterdeckung von Der Gebührensatz je m² bebaute und befestigte Fläche betrug 0,90 €. Den tatsächlich erzielten Gebühreneinnahmen lag eine Gesamtfläche von 1.930.730 m² zugrunde.

218.196 €

Die Unterdeckung sowohl bei der Schmutzwasserbeseitigung als auch im Bereich des Niederschlagswassers ist darauf zurückzuführen, dass die, an den Erftverband abzuführenden Beiträge in 2011 um 326.582,00 € gestiegen sind. Die Mitteilung über diese Steigerung erfolgte erst nach der Beschlussfassung der ab 2011 geltenden neuen Gebühr und wurde somit bei der Erhebung der Gebühr für das Jahr 2011 nicht berücksichtigt. Eine weitere Kostensteigerung wurde durch den Erftverband mit Schreiben vom 18. Oktober 2011 für das Jahr 2012 in Höhe von 32.540,00 € angekündigt. Bei gleichbleibender Gebührenhöhe wird die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung für die Jahre 2011 / 2012 mit einer Unterdeckung in Höhe von insgesamt 359.122,00 € abschließen. Wesentlich für die Rechtmäßigkeit der erhobenen Benutzungsgebühr ist die Einhaltung des sog. Kostendeckungsprinzips. Danach soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung oder Anlage decken, darf diese aber auch nicht überschreiten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz NRW). Dieses Prinzip hat damit die Bedeutung einer unteren (Kostendeckungspflicht) und oberen Grenze (Kostenüberschreitungsverbot).

Agrotec Wasser- und Bodenschutz Beratungsgesellschaft mbH & Co., Gutachten zur Erhebung von Abwassergebühren für Schmutzwasser und Regenwasser in der Stadt Meckenheim vom September 1997

2 Erläuterungen zur Ermittlung der Verwaltungskostenanteile für den Bereich der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2012

2.1 Verwaltungskostenanteil

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung werden innerhalb der Stadt Meckenheim verschiedene Fachbereiche wie Stadtkasse, Bereich Steuern und Abgaben sowie Mitarbeiter aus dem Bereich der Ver- und Entsorgung tätig. Die Kosten dieser Mitarbeiter sind mit dem Teil, der auf die Abwasserbeseitigung entfällt, bei der Aufstellung der Gesamtkosten zu berücksichtigen und werden im Betriebsabrechnungsbogen für alle Bereiche unter dem Punkt "Verrechnungen an Servicebereiche" zusammengefasst. Basis für die Ermittlung dieser Kostenanteile sind die gemäß des KGSt-Berichts 4/2011 festgelegten Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2011/2012), die ins Verhältnis zu den Fallzahlen bzw. zu den Zeitanteilen, die auf die Abwasserbeseitigung entfällt, gesetzt werden.

2.2 Kosten eines Arbeitsplatzes

Die Kenntnis der Kosten eines Arbeitsplatzes ist u. a. für finanzwirtschaftliche Maßnahmen unabdingbar. Insbesondere wenn es darum geht, Produktkosten zur Kalkulation von Entgelten und Gebühren festzustellen oder Werte für die Verwaltungskostenerstattung bzw. die Erbringung von Serviceleistungen im Rahmen der verwaltungsinternen Leistungsverrechnung zu ermitteln.² Der Bericht 4/2011 "Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2011/2012)" der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermöglicht die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes nach einem vereinfachten Verfahren der Kostenermittlung. Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus den

- > Personalkosten,
 - einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.
- Sachkosten
- Einrichtung und Ausstattung, Miete und Betrieb der Räume, Kosten für den Einsatz von Informationstechnik usw.
- > Gemeinkosten (auch Verwaltungsgemeinkosten genannt) z. B. Kosten für allg. Services, Steuerungsdienste usw.

2.2.1 Personalkosten

Die Personalkosten lassen sich zwar nach den durch Besoldungsrecht bzw. Tarifverträgen festgelegten Bezügen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Stelleninhabers (z. B. Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe, Dienstaltersstufe/Leistungsstufe, Zulagen und

dergleichen) auch individuell berechnen. Es ist aber einfacher von Durchschnittswerten auszugehen. Außerdem wird bei Durchschnittswerten dem Gebührenzahler nicht z. B. die individuelle Dienstaltersstufe/Leistungsstufe des Mitarbeiters (z. B. Berufsanfänger oder berufserfahrener Mitarbeiter) angerechnet. Die dem KGSt-Bericht zugrunde liegenden Werte basieren auf den durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Köln. Bei diesen Werten handelt es sich nicht um fortgeschriebene Werte des Vorjahres, sondern um eine Neuberechnung auf der Basis der aktuellen Istkosten.

Die durchschnittlichen Personalkosten wurden auf der Basis der tatsächlichen Gehaltszahlungen an im Dezember 2010 in Vollzeit Bedienstete und unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses bzw. der (geplanten) beamtenrechtlichen Regelungen für NRW berechnet. Bei den Beamtengehältern wurden Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % bezogen auf die Ist-Jahresbruttogehälter) berücksichtigt. Ebenso wurde bei den Jahresbruttogehältern die Sonderzuwendung berücksichtigt. Da es sich dabei um Durchschnittswerte handelt, können die Angaben in Kommunen aller Größenklassen angewendet werden.

2.2.2 Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes

Die Berechnung durchschnittlicher Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ist kaum möglich. Die Ausstattung der Büroarbeitsplätze ist örtlich sehr unterschiedlich und zwar je nach den wahrzunehmenden Tätigkeiten und der organisatorischen Stellung des Stelleninhabers. Außerdem können z. B Mietkosten kaum vereinheitlicht werden, sondern sind weitestgehend von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Von Seiten der KGSt wird bei fehlender örtlicher Berechnung eine Sachkostenpauschale von 9.700 € empfohlen, die sich wie folgt zusammensetzt:

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ³	
 Kapitalkosten (kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen für Einrichtungsgegenstände und Bürogeräte), Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung (Einrichtungsgegenstände, Bürogeräte), Kosten des allgemeinen Bürobedarfs, Raumkosten (kalkulatorische Miete bzw. kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, Reinigung, Strom, Heizung, sonstige Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungskosten), Kosten für Fernsprechanschluss einschließlich Fernsprechund Telefaxgebühren, Kosten für Dienst- und Schutzkleidung, Fahrtkosten (Dienstreisen, Dienstfahrten) Kosten des sonstigen Bürobedarfs (u. a. Porto) 	gesamt 6.250 Euro
Informationstechnische Unterstützung ⁴	3.450 Euro
Summe	9.700 Euro

² KGSt-Bericht 6/1998

4 KGSt-Bericht 4/2011

³ Es handelt sich hierbei um bei der Stadt Köln empirisch erhobenen Angaben.



2.2.3 Gemeinkosten

Die Gemeinkosten setzen sich zusammen aus:

- 1. verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) und
- 2. amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten.

Von Seiten der KGSt wird ein Zuschlag für den Verwaltungs-Overhead von 10 % auf die Brutto-Personalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes empfohlen. Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Mit ihm werden im Wesentlichen Kosten wie z. B. Planung, Steuerung und Kontrolle durch Rat und Verwaltungsführung, Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, Leistungen der Öffentlichkeitsarbeit, Liegenschaftsverwaltung, Personalratstätigkeit, betriebsärztlicher und arbeitssicherheitstechnischer Dienst abgegolten. Nicht enthalten sind darin die "amts-/fachbereichsinternen" Gemeinkosten. Hierfür ist ein weiterer Zuschlag vorzusehen. Bei Mitgliedsverwaltungen durchgeführte Beispielberechnungen ergaben Zuschlagssätze, die zwischen 10 und 40 % streuten. Daher wird durch die

KGSt keine generelle Empfehlung ausgesprochen. Einigkeit herrscht insofern, dass mindestens 10 % angesetzt werden sollen, sodass sich für Büroarbeitsplätze ein Gemeinkostenzuschlag von insgesamt mindestens 20 % ergibt.

2.3 Berechnungsverfahren

Die Berechnungen der Kosten des Arbeitsplatzes für den Bereich der Abwasserbeseitigung wurden wie folgt vorgenommen:

Personalkosten
 Zugrunde gelegt wurden die Jahrespersonalkosten gem. des KGSt-Berichts 4/2011
 entsprechend der Besoldungs- / Entgeltgruppe in der der jeweilige Mitarbeiter ein gruppiert ist.

- Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes
 Bei den Sachkosten wurde der Pauschalwert in Höhe von 9.700 Euro angesetzt.
- Gemeinkosten
 Bei allen betroffenen Arbeitsplätzen handelt es sich um Büroarbeitsplätze. Daher wurde ein 20 %iger Zuschlagssatz auf die Brutto-Personalkosten aufgeschlagen.

Die den Berechnung der Verwaltungskostenanteile (Seite 16ff) zugrunde liegenden Personalkostenberechnungen sind den Seiten 19ff zu entnehmen.

Meckenheim, den 28.11.2011

Der Bürgermeister

Im/Auftrag

Pia Maria Gietz Kämmerin

STADT MECKENHEIM

Kalkulation 2012

- Abwasserbeseitigung -

Betriebsabrechnungsbogen 2012 für die Abwasserbeseitigung (auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2012) Beträge in €)

Nosienar	Summe Kostenarten	1. H 1.1 Kanäle u. Schächte	1. Hauptkostenstellen u. 1.2 Sonderbau- 1 nte werke	.3 Pump- werke	1. Hauptkostenstellen 2. Nebenkostenstellen 1.2 Sonderbau- 1.3 Pump- derzeit nicht vorhanden Schächte werke	3. Hilfskostenstellen 3.1 Bauhof	4. Allgemeine Kostenstellen 4.1 Verwaltung 4.2 Ingenieur- 4.3 Abgaben 4.4 Sonstiges leistungen	Allgemeine Kostenstellen Lingenieur- Ieistungen	Kostenstellen 4.3 Abgaben	4.4 Sonstiges
A. Variable Kosten										
I. Kosten										
1. Unterhaltung der Abwasseranlagen	0									
2. Fortbildungskosten	0									
3. Betriebskosten f. Abwasseranlagen	0						>			
4. Abwasserabgabe Kleineinleiter	0									
5. Kostenbeteiligung für Wasserzählerablesungen	16.000						16.000			
6. Verrechnungen an Serviceeinheiten	124.493						124.493			
Gesamtkosten	140.493	0	0	0	0	0	140.493	0	0	0
II. Kostenmindernde Einnahmen										
1. Kleineinleiterabgabe	420								007	
2. Kostenerstattungen	0								470	
3. Sonstiges	200						200			
Summe Einnahmen	920	0	0	0	0	0	900	0	420	0
Bereinigte Gesamtkosten (Primär- kosten)	139.573	0	0	0	0	0	139.993	0	-420	0

Kostenart	Summe	ì	1. Hauptkostenstellen		No.					
	Kostenarten	1.1 Kanäle u. Schächte	1.2 Sonderbau-1 werke	1.3 Pump- c	Kostenarten 1.1 Kanäle u. 1.2 Sonderbau- 1.3 Pump- derzeit nicht vorhanden 3.1 Bauhof Schächte werke	3.1 Bauhof	A.1 Verwaltung 4.2 Ingenieur- 4.3 Abgaben 4.4 Sonstiges leistungen	4. Allgemeine Kostenstellen 4.2 Ingenieur- 4.3 Abgaben leistungen	Kostenstellen 4.3 Abgaben	4.4 Sonstiges
III. Umlage Hilfs. II. Alloemeinkootsa										
Summe Allgemeinkosten	139.573									
Bereinigte Gesamtkosten ./.										
Allgemeinkosten		0								
Anteile Allgemeinkosten (%)	1,00	1.00	000	000						
Umlage Allgemeinkosten	139.573	139	5	0,'0						
Zwischensumme	139.573									
Zuordnung Hilfskosten										
Summe Sekundärkoston maist at	Section Control									
Commodification Variabel	139.573	139.573	0	0						
B. Fixkosten										
1. Abschreibungen	0	0	C	c						
2. Verzinsungen	0		0	0						
Summe Sekundarkosten fix	0	0	0	0	m and the second se					
Simme Sekindärkoston	307									
odinine dendinal Nosteri	139.573	139.573	0	0			は、おけいたとうだいない		the property of the second	

A. Aufteilung der Summe Sekundärkosten auf Schmutzwasser (SW)/Oberflächenwasser (OW)

Kostenstelle	Kosten BAB	Anteil SW	Kosten SW	Anteil OW	Kosten OW
		%	€	%	€
I. Variable Kosten					
Kanäle und Schächte	139.573	CE	00 700		
Sonderbauwerke	100.075	65	90.722	35	48.851
Pumpwerke	U	0	0	100	0
Gesamt variable Kosten	0	100	0	0	0
	139.573		90.722		48.851
II. Fixkosten					40.001
Kanäle und Schächte					
Sonderbauwerke		47	0	53	0
Pumpwerke	0	0	0	0	0
	0	100	0	0	0
Gesamt Fixkosten	0		0		0
Gesamt Fix- u. variable Kosten	139,573				O
	1,000.0		90.722		48.851

B. Umlage Erftverband (EV)

	Kosten insgesamt	Anteil SW	Kosten SW	Anteil OW	Kosten OW
	€	%	€	%	
Variable Kosten; 25%	1.416.851	55	779.268	A CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR	637.583
Fixkosten; 75%	4.250.554	. 55	2.337.805		1.912.749
Gesamtkosten Erftverband	5.667.405		3.117.073	-10	2.550.332

C. Öffentlicher Kostenanteil an der Oberflächenentwässerung (Straßenentwässerung)

	Kosten OW Stadt	Kosten OW EV	Ges. Kosten OW	öffentl. Anteil	öffentl. Kosten
Vorights Kondy and CIA	€	€	€	%	€
Variable Kosten OW	48.851	637.583	686.434	29	199,066
Fixkosten OW	0	1.912.749	1.912.749	35	669.462
Öffentlicher Anteil OW	Superior State of the Superior State of State of Superior State of Super				868,528

D. Über Gebühren zu deckende Kosten

	Kosten Stadt	Kosten EV	Gesamt- kosten	Abzug öffentl.	Gebühren- fähige
			PART THE	Anteil	Kosten
O-b	€	€	€	€	€
Schmutzwasser	90.722	3.117.073	3.207.795		3.207.795
Oberflächenwasser	48.851	2 550 220	The state of the s		controlled to the second
Gesamt		2.550.332	2.599.183	868.528	1.730.655
Gesamt	139,573	5.667.405	5.806.978	868.528	4.938.450

E. Gebühreneinnahmen

	Gebührenfähige Kosten	Gebühreneinnahmen	Über-/
Miles and the second second second second second	the second of the second second	Edward Children Theory	Unterdecku
		€	ng €
Schmutzwasser	3.207.795	3.067.789	-140.006
Oberflächenwasser	1.730.655	1.511.539	-219.116
Gesamt	4.938.450	4.579.328	-359.122

F. Gebührenberechnung

Frischwasserverbrauch gem. Seite 16 bebaute / befestigte Flächen

1.148.588 m³/a 1.930.730 m²

Berechnung:

Kostenträger	Maßstab	Menge	Einheit	gebührenfähige Gesamtkosten	Verlustvortr ag aus 2011	Kosten je Einheit
			€	€		€
Schmutzwasser	Frischwass er	1.148.588	m³/a	3.189.898	122.109	2,88
Oberflächenwasser	bebaute / befestigte Fläche	1.930.730	m²	1.720.917	209.378	1,00
Gesamtkosten				4.910.815	The state of the s	

G. Gebührensätze ab dem 1.01.2012

Bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren ist zu beachten, dass das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung deckt. Als Kosten gelten die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, d. h. alle Kosten, die zur Leistungserstellung der Einrichtung anfallen. Hierzu zählen ausdrücklich auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen (§ 6 Abs. 2 KAG NRW), z. B. der Beitrag an den Erftverband. Nach dem vorliegenden Betriebsabrechnungsbogen (Basis Haushaltsplanentwurf 2012) würde sich bei gleichbleibender Gebührenhöhe eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt 359.122,00 € ergeben. Diese Unterdeckung kann durch eine Erhöhung der Gebühren gemäß des unter Punkt F) ermittelten Satzes ausgeglichen werden. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sollen Kostenunterdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraumes innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden. Gemäß dieser rechtlichen Vorgabe könnte die Unterdeckungen des Jahres als Verlustvortrag bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Die Verwaltung schlägt aufgrund der bereits zum 1.01.2011 erfolgten Gebührenerhöhung vor, die Unterdeckung des Jahres 2011 teilweise aus dem laufenden Haushalt 2011 zu decken und die Anpassung der Gebühr unter Berücksichtigung eines Teil des Verlustes (Verlustvortrag) ab dem Haushaltsjahr 2012 vorzunehmen.

	Gebühr ab 1.01.2012	Einheit
Schmutzwasser	2,80	m ³
Oberflächenwasser	1,00	m ²

H. Gebührenvergleich

	bisherige Gebühr	Gebühr ab 1.01.201	Veränderung	Einheit
			€	
Schmutzwasser	2,60	2,80	0,20	m ³
Oberflächenwasser	0,90	1,00	0,10	m ²

Schätzung des voraussichtlichen Wasserverbrauchs für das Jahr 2012

(als Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr - Schmutzwassergebühr - für das Jahr 2011)

Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr - Schmutzwassergebühr - 2012 ist der Wasserverbrauch des gleichen Jahres (vermindert um den Verbrauch auf Grundstücken, die keinen Kanalanschluss oder aus anderen Gründen Anspruch auf Erlass oder Teilerlass der Kanalbenutzungsgebühren haben). Die Wasserverbräuche werden immer erst zum Jahresende durch Ablesen der Wasserzähler ermittelt.

Wie sich Wasserbezug, Wasserverbrauch und Bemessungsgrundlage für die Jahre von 1999 bis 2012 entwickelt haben, zeigt die nachstehende Übersicht (Angaben für die Jahre 2011 und 2012 sind geschätzt):

Jahr	Wasserbezug m³	Wasserverbrauch m³	kanalgebühren- relevanter Wasserverbrauch m³	Anteil Sp.4 an Sp. 3 v. H.
11	2	3	4	5
4000	4 740 170			
1999	1.712.473	1.542.901	1.412.497	91,55
2000	1.604.224	1.519.764	1.299.661	85,52
2001	1.624.323	1.482.901	1.343.202	90,58
2002	1.661.294	1.471.891	1.297.857	88,18
2003	1.715.687	1.523.113	1.333.492	87,55
2004	1.471.353	1.403.953	1.309.213	93,25
2005	1.449.000	1.382.600	1.242.000	89,83
2006	1.478.000	1.410.000	1.266.600	89,83
2007	1.459.992	1.352.037	1.230.844	91,04
2008	1.480.985	1.369.302	1.188.449	86,79
2009	1.469.364	1.352.394	1.232.813	91,16
2010	1.470.000	1.353.959	1.205.899	89,06
2011*	1.550.000	1.400.000	1.148.588	82,04
2012*	1.550.000	1.400.000	1.148.588	82,04

^{*} Der für die Ermittlung des Kanalgebührensatzes - Schmutzwassergebühr - relevante Wasserverbrauch wird für die Jahre 2011 und 2012 in etwa gleich geschätzt.

Ermittlung des Verwaltungskostenanteils für die Tätigkeit des Fachbereichs Finanzen, Zahlungsverkehr (Stadtkasse)

 Die Berechnung der anteiligen Personalausgaben, die auf die Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung entfallen, geht von den Fallzahlen der von der Stadtkasse zu bearbeitenden Steuern und Abgaben aus. Diese betragen:

	Anzahl der	
Abgabenart	Veranlagun- gen	Anteil in v. H.
Grundsteuer A und B	10.089	22,75
Gewerbesteuer	1.322	2,98
Hundesteuer	1.258	
Vergnügungssteuer	0	0,00
Kanalbenutzungsgebühren (Schmutz-		
und Niederschlagswasser)	14.178	31,97
Straßennreinigungsgebühren (incl.		
Winterwartung)	9.984	22,51
Wasserverbrauchsgebühren	7.518	
Summe:	44.349	100,00

Die Bearbeitung dieser Abgabearten wird von den nachstehenden Bediensteten der Stadtkasse mit den angegebenen Zeitanteilen und der daraus abgeleiteten anteiligen Besoldung / Vergütung wahrgenommen:

Bedienstete	Kosten des Arbeitsplatzes gem. S. 20 in €	Zeitanteil in v. H.	anteilige Personalkosten in €
Kassenleiterin	91.420,00	10	9.142,00
Stellv. Kassenleiter	64.420,00	85	54.757,00
Buchhaltern	60.820,00	15	9.123,00
Vollziehungsangestellte	72.580,00	35	25.403,00
Summe:			98.425,00

 Auf die Bearbeitung der Kanalbenutzungsgebühren entfallen 31,97 v. H. der o. g. Personalkosten.

Der Verwaltungskostenanteil für die Tätigkeit der Stadtkasse beträgt danach insgesamt:

31,97 % von

98.425,00 €

31.466,00 €

Ermittlung des Verwaltungskostenanteils für die Tätigkeit des Fachbereichs Finanzen, Steuern und Abgaben

 Die Berechnung der anteiligen Personalausgaben, die auf die Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung entfallen, geht von den Fallzahlen der in diesem Bereich zu bearbeitenden Steuern und Abgaben aus. Diese betragen:

	Anzahl der Veranlagun-		
Abgabenart	gen	Anteil in v. H.	
Grundsteuer A und B	10.089		
Gewerbesteuer	1.322	3,59	
Hundesteuer	1.258		
Vergnügungssteuer	0	0,00	
Kanalbenutzungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser)	14.178	38,49	
Straßennreinigungsgebühren (incl. Winterwartung)	9.984		
Summe:	36.831	100,00	

Die Bearbeitung dieser Abgabearten wird von den nachstehenden Bediensteten des Bereiches Steuern und Abgaben mit den angegebenen Zeitanteilen und der daraus abgeleiteten anteiligen Personalausgaben wahrgenommen:

Bedienstete	Kosten des Arbeitsplatzes gem. S. 21 in €	Zeitanteil in v. H.	Anteilige Personalkosten in €
Leiterin Steuern	72.580,00	100	72.580,00
Sachbearbeiter	72.580,00	100	72.580,00
Sachbearbeiter (Teilzeit)	37.060,00	100	37.060,00
Summe:			182.220,00

 Auf die Bearbeitung der Kanalbenutzungsgebühren entfallen 38,49 v. H. der o. g. Personalkosten.

Der Verwaltungskostenanteil für die Tätigkeit der Stadtkasse beträgt danach insgesamt:

38,49 % von

182.220,00 €

70.136,00€

Ermittlung des Verwaltungskostenanteils für die Tätigkeit des Fachbereichs Ver- und Entsorgung

- Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung werden von den nachstehenden Bediensteten des Bereiches Ver- und Entsorgung mit den angegebenen Zeitanteilen und der
- 2. daraus abgeleiteten anteiligen Personalausgaben wahrgenommen:

Bedienstete	Kosten des Arbeitsplatzes gem. S. 22 in €	Zeitanteil in v. H.	Anteilige Personalkosten in €
Leiter Verkehr u. Grünflächen	100.420,00	10	10.042,00
Sachbearbeiter	85.660,00		12.849,00
Summe:			22.891,00

^{3.} Der Verwaltungskostenanteil für die Tätigkeit des Fachbereichs Ver- und Entsorgung beträgt insgesamt 22.891,00 Euro.

Ermittlung der Personalkosten - Fachbereich Finanzen - Zahlungsverkehr (Stadtkasse)

Ermittlung der Personalkosten gem. KGSt-Bericht 4/2011 - Kosten eines Arbeitsplatzes

Danach setzen sich die Gesamtpersonalkosten zusammen aus: Personalkosten Sachkosten Verwaltungsgemeinkosten

		Kassenleiterin	Stellv. Kassenleiter	Buchhalterin	Vollziehungsm itarbeiter
		BesoldGr. A 11	EG 8	EG 6	BesoldGr. A
Personalkosten		68.100,00	45.600,00	42.600,00	52.400,00
Sachkosten (Pauschale)		9.700,00	9.700,00	9.700,00	9.700,00
Zwischensumme		77.800,00	55.300,00	52.300,00	62.100,00
Verwaltungsgemeinkosten					
(20 % d. Personalkosten)		13.620,00	9.120,00	8.520,00	10.480,00
Kosten des Arbeitsplatzes		91.420,00	64.420,00	60.820,00	72.580,00
	Jahresstund	len			
bei 39 Std. / Woche (üb. 60					
Jahre)	Beamte				
bei 41 Std. / Woche	Beamte	1.680			
bei 39 Std. / Woche	Angestellte		1.581	1.581	1.581
bei 19,25 Std. / Woche	Angestellte				

Kosten pro Stunde				
Kosten des Arbeitsplatz in €	54,42	40,75	38,47	45,91

Ermittlung der Personalkosten - Fachbereich Finanzen - Abgaben und Steuern

Ermittlung der Personalkosten gem. KGSt-Bericht 4/2011- Kosten eines Arbeitsplatzes

Danach setzen sich die Gesamtpersonalkosten zusammen aus: Personalkosten Sachkosten Verwaltungsgemeinkosten

		Leiterin Steuern	Sachbearbeiter	Sachbearbeite rin (Teilzeit)
		BesoldGr. A 8	BesoldGr. A 8	EG 8
Personalkosten		52.400,00	52.400,00	22.800,00
Sachkosten (Pauschale)		9.700,00		
Zwischensumme		62.100,00		
Verwaltungsgemeinkosten				02.000,00
(20 % d. Personalkosten)		10.480,00	10.480,00	4.560,00
Kosten des Arbeitsplatzes		72.580,00	72.580,00	37.060,00
	Jahresstunden		•	
bei 39 Std. / Woche (üb. 60 Jahre)	Beamte			
bei 41 Std. / Woche	Beamte	1.680	1.680	
bei 39 Std. / Woche	Angestellte			
bei 19,25 Std. / Woche	Angestellte			791

Kosten pro Stunde			
Kosten des Arbeitsplatz in €	43,20	43,20	46,85

Ermittlung der Personalkosten - Fachbereich Ver- und Entsorgung

Ermittlung der Personalkosten gem. KGSt-Bericht 4/2011 - Kosten eines Arbeitsplatzes

Danach setzen sich die Gesamtpersonalkosten zusammen aus: Personalkosten Sachkosten Verwaltungsgemeinkosten

		Leiter Verkehr- u. Grünflächen	Sachbearbeiter
		EG 12	Besold.Gr- A9Z
Personalkosten		75.600,00	63.300,00
Sachkosten (Pauschale)		9.700,00	9.700,00
Zwischensumme		85.300,00	
Verwaltungsgemeinkosten			
(20 % d. Personalkosten)		15.120,00	12.660,00
Kosten des Arbeitsplatzes		100.420,00	85.660,00
	Jahresstunden		AND AND A STATE OF THE STATE OF
bei 39 Std. / Woche (üb. 60 Jahre)	Beamte		
bei 41 Std. / Woche	Beamte		1.680
bei 39 Std. / Woche	Angestellte	1.581	
bei 19,25 Std. / Woche	Angestellte		

Kosten pro Stunde		
Kosten des Arbeitsplatz in €	63,52	50,99